

creative eye Filmproduktion | Bachemer Str. 209 | 50935 Köln

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Filmproduktion durch Jannis Triebkorn / creative eye Filmproduktion

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von Jannis Triebkorn nicht anerkannt, sofern er diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn Jannis Triebkorn in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Leistungen erbringt.

§ 2 ANGEBOT UND ANNAHME

Sofern die Verbindlichkeit eines Angebots nicht ausdrücklich bestätigt ist, sind alle Angebote freibleibend.

Jannis Triebkorn ist berechtigt, insofern die Bestellung des Auftraggebers ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, dieses innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen. Der Auftraggeber ist für die Dauer von einer Woche an das Angebot gebunden.

Für den Fall, dass an dem Angebot Änderungen und/ oder Ergänzungen vorgenommen werden, stellt dies ein neues Angebot dar, an welches Jannis Triebkorn wiederum ab dem Datum des Zugangs beim Auftraggeber für eine Woche gebunden ist.

§ 3 STORNIERUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Der Auftraggeber kann den Auftrag vorzeitig stornieren. Bei einer vorzeitigen Stornierung trägt der Auftraggeber die bereits tatsächlich angefallenen Kosten, insofern für die Drehvorbereitung, Planung und Drehgenehmigungen bereits Aufwendungen angefallen sind.

Bei einer Stornierung eine Woche vor dem geplanten Ausführungsdatum fallen darüber hinaus zusätzlich 10% der vereinbarten Vergütung an.

Erfolgt die Stornierung 24 Stunden oder weniger vor dem geplanten Ausführungsdatum fallen 50% der vereinbarten Vergütung an; sofern jedoch bereits Aufbau der Technik am geplanten Einsatzort erfolgt ist die Vergütung in vollem Umfang geschuldet.

Eine Anrechnung ersparter Aufwendungen und eine Anrechnung von tatsächlich erzieltm bzw. böswillig unterlassenem Zwischenverdienst gemäß §§ 649 S. 1 Halbsatz 2 BGB findet in den Fällen der vorzeitigen Beendigung durch den Auftraggeber nicht statt.

Einschränkungen der Stornierung durch den Auftraggeber:

Die vorangehenden Absätze zur Stornierung durch den Auftraggeber finden keine Anwendung, wenn die vorzeitige Beendigung aus Gründen erfolgt, die nicht in der Sphäre des Auftraggebers liegen und auf höherer Gewalt beruhen. Hierzu zählen insbesondere die Unmöglichkeit der Ausführung des Auftrages wegen politischer Umstürze, Krankheit oder Tod einer am Produktionsprozess beteiligten, nicht zu ersetzenden Person.

Der Auftraggeber erstattet in jedem Fall bei einer vorzeitigen Stornierung die Kosten der nachgewiesenen Auslagen, insbesondere Fahrt- und Übernachtungskosten.

§ 4 RÜCKTRITTSRECHT

Jannis Triebkorn ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn

- die Erbringung der Leistung objektiv oder subjektiv im Sinne des § 275 BGB unmöglich ist.

- aufgrund äußerer Bedingungen eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht möglich ist, bzw. dieser nicht ohne eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit der beteiligten Personen und / oder der eingesetzten Technik ausgeführt werden kann,

Der Rücktritt ist gegenüber dem Auftraggeber in Textform zu erklären und zu begründen. Sollte der Rücktritt aus Gründen erfolgen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, bleibt der Vergütungsanspruch aufrechterhalten.

In jedem Falle schuldet der Auftraggeber bei einem Rücktritt durch Jannis Triebkorn die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen, insbesondere Fahrt- und Übernachtungskosten.

§ 5 LEISTUNGSERBRINGUNG

Bei der durch Jannis Triebkorn zu erbringenden Leistung handelt es sich um die Anfertigung eines oder mehrerer Filme in digitaler Form, wie es in dem entsprechenden Angebot und der Projektskizzierung festgehalten ist

Die Herstellung des Films erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten Drehbuchs/Storyboards, Layout-Films und/oder des schriftlich niedergelegten Ergebnisses der letzten Besprechung vor Drehbeginn.

Jannis Triebkorn wird den Film nach dem zugrunde liegenden Drehbuch in einer Qualität herstellen, die dem durch seine Musterrolle erwiesenen Qualitätsstandards seines Betriebes entspricht. Dabei gelten Referenzen, die dem Auftraggeber zugespielt wurden oder aber frei zugängliche Arbeitsproben der Website <https://creative-eye.de>

Jannis Triebkorn trägt die ausschließliche Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung des Films als Ganzes und seiner Teile.

Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Films und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen insoweit befolgt worden sind.

§ 6 Kosten

Der vereinbarte Herstellungspreis bezieht sich auf sämtliche Kosten der Erstellung des digitalen Ergebnisses, sofern nicht anders vereinbart. Der Preisrahmen ist für Jannis Triebkorn verbindlich, sofern der Film nach den bei Auftragserteilung gegebenen Richtlinien und Unterlagen hergestellt wird.

Etwaige Mehrkostenforderungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers werden durch Jannis Triebkorn vorher angekündigt.

Die Auswahl der Schauspieler, Modelle und Sprecher bedarf der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Wünscht der Auftraggeber die Beschäftigung von Darstellern, Sprechern oder sonstigen Mitwirkenden, die aufgrund ihrer herausragenden Stellung oder aus anderen Gründen

Honorarforderungen über dem branchenüblichen Durchschnitt stellen, hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 7 Herstellung

Die Herstellung beginnt mit der schriftlich oder abweichend per Mail bestätigten letzten Besprechung vor der Produktion oder, sofern ein solches nicht erfolgt, mit der Annahme des schriftlichen Auftrags.

Jannis Triebkorn gibt dem Auftraggeber bzw. einem Vertreter der verantwortlichen Agentur die Möglichkeit, bei allen entscheidenden Phasen der Filmherstellung anwesend zu sein. Der Auftraggeber oder die verantwortliche Agentur verpflichtet sich, vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen. Weisungen dieses Beauftragten während der Filmherstellung sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, Jannis Triebkorn im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text-)Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese umgehend und in einem gängigen, verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine aufwendige Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Jannis Triebkorn die zur Nutzung und Veröffentlichung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

§ 8 Arbeitszeiten

Die Produktionszeiten („Drehzeiten“) sind so kalkuliert, dass sie inkl. Aufbau- und Abbauphasen 10 (zehn) Stunden nicht überschreiten. Alle Kalkulationen sind auf Basis dieser maximalen Arbeitszeit pro Tag berechnet. Sind längere Arbeiten erforderlich, so werden dem Auftraggeber die Überstunden mit 150% des dem Tagessatz entsprechenden Stundensatzes für jedes Teammitglied in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Kosten für Equipment, Spesen o.ä. (bspw. verspätete Equipment-Rückgabe) die durch die Mehrarbeit entstehen, trägt der Auftraggeber.

§ 9 Abnahme

Jannis Triebkorn wird unmittelbar nach Fertigstellung des Films dem Auftraggeber eine Musterkopie zustellen. Die Zustellung erfolgt entweder per Upload auf einen Server oder per Einstellungszustellung auf einem Datenträger. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Film in der hergestellten Fassung abnimmt. Erfolgt innerhalb von 7 Tagen keine Äußerung des Auftraggebers, gilt der Film als abgenommen.

Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Konzeption beruhen, können lediglich einmalig geltend gemacht werden. Jannis Triebkorn ist nicht verpflichtet, nach erfolgter Korrektur weitere rein künstlerische Änderungen vorzunehmen.

Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Jannis Triebkorn diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar.

Sofern der Film nach dem genehmigten Drehbuch gefertigt ist und qualitativ den Anforderungen entspricht, und, soweit er vom Drehbuch abweicht, nur Abweichungen enthält, die auf Weisungen des Auftraggebers beruhen oder von diesem genehmigt sind, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet (Ausschluss so genannter Geschmacksretouren).

Im Übrigen gelten für etwaige Mängel die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Lieferfrist

Der Zeitpunkt der Ablieferung der Musterkopie wird zwischen Jannis Triebkorn und Auftraggeber bei der letzten Besprechung vor Produktionsbeginn festgelegt. Jannis Triebkorn unterrichtet den Auftraggeber über den zeitlichen Ablauf der Herstellungsarbeiten, sofern der Auftraggeber diesen Wunsch ausdrücklich äußert.

Erkennt Jannis Triebkorn, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, hat der den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.), kann der Fertigstellungstermin mindestens um die Zeitspanne überschritten werden, um welche sich die Herstellungszeit verzögerte bzw. unterbrochen war. Die Voraussetzung dafür ist, dass binnen dieser Zeit bei Zugrundelegung eines vernünftigen wirtschaftlichen Maßstabes die Fertigstellung möglich ist. Verzögert sich der Produktionsablauf durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers um mehr als 5 Monate, so ist Jannis Triebkorn berechtigt, aus dem Vertrag zurückzutreten. Bis dahin angefallene Aufwände hat der Auftraggeber zu tragen.

Wird der Zeitplan aus Gründen überschritten, die Jannis Triebkorn trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht beeinflussen kann (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.), verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt entsprechend.

Hält Jannis Triebkorn den Abgabetermin nicht ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, ihm eine angemessenen Nachfrist zu setzen, binnen derer Jannis Triebkorn die Musterkopie abzuliefern hat. Im Übrigen gelten für die Haftung die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Rechteübertragung

Jannis Triebkorn verpflichtet sich, die Rechte in dem Umfang zu erwerben, wie es zur Verwirklichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Demzufolge überträgt Jannis Triebkorn dem Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte an und aus dem Film zur Verwertung im vereinbarten Umfang (zeitlich und räumlich), soweit sie Jannis Triebkorn selbst zustehen, von den Filmschaffenden nach den

bestehenden Tarifverträgen übertragen worden sind oder in anderer Weise von dem Berechtigten im handelsüblichen Rahmen erworben sind.

Beabsichtigt der Auftraggeber nach Fertigstellung des Films eine Ausdehnung des Nutzungsrechts hinsichtlich einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung, wird Jannis Triebkorn, soweit dieses möglich ist, dem Auftraggeber die entsprechenden Nutzungsrechte gegen Zahlung der üblichen oder, sofern eine solche nicht feststellbar ist, einer angemessenen Vergütung abtreten. Die entsprechende Verlängerung oder Ausdehnung der Nutzungsrechte wird Jannis Triebkorn nur aus wichtigem Grund verweigern.

Will der Auftraggeber über die vereinbarte Nutzung des Films hinaus Rechte am Film erwerben, muss hierüber mit Jannis Triebkorn eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Der Rechtserwerb durch den Auftraggeber umfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, insbesondere das ausschließliche Recht den Film im Fernsehen auszustrahlen und in öffentlichen Filmtheatern vorzuführen sowie Kopien des Films zu verbreiten. Soweit die Tonträger-, Aufführung- und Senderechte der GEMA oder ähnlichen Organisationen zustehen, werden diese nicht übertragen.

Der Auftraggeber hat das Recht, fremdsprachliche Fassungen des Films herzustellen oder herstellen zu lassen, den Film in fremden Sprachen zu synchronisieren oder zu Untertiteln. Hierdurch darf das künstlerische Ansehen der Beteiligten nicht gröblich verletzt werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Bearbeitungen oder von Jannis Triebkorn genehmigten Änderungen durch Jannis Triebkorn selbst vornehmen zu lassen. Es sei denn, dies ist aus wirtschaftlichen, werblichen oder technischen Gründen unzumutbar.

Der Auftraggeber ist befugt, das Nutzungsrecht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung ganz oder teilweise zu übertragen oder die Rechte durch Dritte ausüben zu lassen.

Die Übertragung der Nutzungsrechte durch Jannis Triebkorn steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständig eingegangenen Zahlung der Produktionskosten für den Film.

Das Eigentum an dem Bild- und Tonnegativ sowie an allen für die Herstellung des Films von Jannis Triebkorn selbst erstellten Materialien wie Drehbücher, Unterlagen verbleiben bei Jannis Triebkorn. Er überträgt dem Auftraggeber keine Rechte hinsichtlich der während der Herstellung des Films entstandenen Materialien und Unterlagen, insbesondere auch nicht hinsichtlich der während eines etwaigen Castings entstandenen Aufnahmen.

Jannis Triebkorn steht dafür ein, dass er über die übertragenen Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat und dass diese Rechte nicht gegen Urheberrechte oder sonstige Persönlichkeitsrechte eines Dritten verstoßen. Jannis Triebkorn stellt auf eigene Kosten den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Auftraggeber wird Jannis Triebkorn unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Andernfalls erlischt der Freistellungsanspruch.

Insofern es sich bei der Filmproduktion um die filmische Begleitung einer Großveranstaltung (Eventfilmproduktion) handelt, so versichert der Auftraggeber, dass er die Bestätigung aller Personen

eingeholt hat die auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers im Film zu sehen sein sollen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es sich um eine nicht öffentliche Veranstaltung handelt.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Jannis Triebkorn - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

§ 12 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Filmherstellungskosten erfolgt rein netto. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt folgende Zahlungsregelung: 20% (Zwanzig Prozent) bei Auftragserteilung 80% (Achtzig Prozent) bei Abgabe des Films.

Für Liveproduktionen gilt grundsätzlich eine Anzahlung in Höhe von 50% der kalkulierten Gesamtkosten, zahlbar ohne Abzüge bis zwei Wochen vor der geplanten Live-Produktion.

Das Zahlungsziel für den Rechnungsbetrag beträgt 14 Tage ab Zugang der Rechnung.

Soweit in der Preiskalkulation Vorkosten, wie Reisen, Casting und Motivsuche aufgeführt sind, werden diese bei Auftragserteilung in voller Höhe fällig.

Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung im Verzug oder ist ausdrücklich Stundung vereinbart worden, hat der Auftraggeber Zinsen in der Höhe zu übernehmen, wie sie Jannis Triebkorn von der Hausbank in Rechnung gestellt werden (einschließlich etwaiger Provisionen und Kreditbearbeitungskosten), mindestens jedoch in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

§ 13 Kopien und Aufbewahrung

Jannis Triebkorn darf sich Kopien des produzierten Films für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite) herstellen und diese vorführen.

Das Original Bild- und Ton-Material sowie etwaige für die Ergänzung oder auch Änderung üblicherweise benötigten Materialien werden von Jannis Triebkorn für ein Jahr aufbewahrt.

Nach Ablauf des Jahres muss die Agentur oder der Auftraggeber selbstständig entscheiden, ob das Material weiter – ab dann kostenpflichtig – eingelagert oder vernichtet werden soll. Jannis Triebkorn erinnert nicht vor oder zu Ablauf des Jahres an die bevorstehende Löschung des Materials

§ 14 HAFTUNG

Hat der Auftraggeber nach der Auftragserteilung, aber vor Beginn der Herstellung Änderungswünsche, ist Jannis Triebkorn verpflichtet, die Änderungen – notfalls kostenpflichtig - vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit die Änderungen nicht so in die künstlerische und technische Gestaltung eingreifen, dass Jannis Triebkorn die Verantwortung nicht übernehmen kann. Im letzteren Fall ist

Jannis Triebkorn berechtigt, die Änderung abzulehnen. Dem Auftraggeber steht dann ein gesondertes Kündigungsrecht zu. Die bis dahin angefallenen Kosten der Produktion, Planung und andere Kosten die in dem Zusammenhang mit dem Projekt angefallen sind, hat der Auftraggeber zu erstatten. Änderungswünsche nach Beginn der Herstellung sind nur zu berücksichtigen, wenn eine Einigung über die zusätzlichen Kosten erfolgt, und Jannis Triebkorn ihnen zustimmt.

Werden Aufnahmen auf Veranlassung des Auftraggebers in dessen eigenen oder in fremden Werken oder Betrieben durchgeführt, ist eine Haftung von Jannis Triebkorn für Betriebsstörungen ausgeschlossen.

Jannis Triebkorn trägt das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder des Missratens des Films bis zur Abnahme. Jannis Triebkorn versichert das Rohmaterial bzw. die Aufzeichnung während der Produktion in Höhe der Gesamtproduktionskosten, so dass die unverzügliche Neuherstellung des Werks finanziell gewährleistet ist, falls das Material verloren geht. Jannis Triebkorn haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Verlust bzw. Beschädigung des Jannis Triebkorn zur Bearbeitung übergebenen Materials beschränkt sich die Haftung auf die Ersatzlieferung des Rohmaterials in der Länge der verloren gegangenen oder beschädigten Teile. Für den Verlust von Daten und Programmen haftet Jannis Triebkorn insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen und freiberufliche Mitarbeiter von Jannis Triebkorn.

§ 15 Schlussbestimmungen

Abänderungen dieser allgemeinen Bedingungen und ihnen vorhergehender besonderer Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen per Fax oder per E-Mail gelten entsprechend.

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.